

ANFRAGE

der Bundesräte Prof. Konecny

und GenossInnen

an den Bundeskanzler

betreffend Missachtung des Datenschutzgesetzes 2000 durch die Personeninitiative „Wir für Österreich – Wir für Benita“

In den letzten Tagen hat der anfragestellte Bundesrat eine Zuschrift des Personenkomitees „Wir für Österreich – Wir für Benita“ erhalten. Das Briefstück wurde EDV-unterstützt adressiert und zwar an:

„Herrn

Albrecht Konecny

Zukunft

Löwelstraße 18

1014 Wien“

§ 17 des Datenschutzgesetzes 2000 sieht eine Meldepflicht des Auftraggebers vor. Dieser hat vor Aufnahme einer Datenanwendung eine Meldung an die Datenschutzkommission mit dem in § 19 festgelegten Inhalt zum Zweck der Registrierung im Datenverarbeitungsregister zu erstatten.

Davon sind Ausnahmen definiert, insbesondere wenn es sich um ausschließlich veröffentlichte Daten handelt oder diese einer Standardanwendung entsprechen.

Für politische Bewerbung wurde eine Standardanwendung festgelegt. Diese sieht für öffentliche Funktionsträger und deren Geschäftsapparate vor, zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit Daten zu speichern. Die Rechtsgrundlage dafür stellen insbesondere das Bundesministeriengesetz und das Auskunftspflichtgesetz dar.

Da es sich bei der Personeninitiative jedoch um einen privaten Verein (?) handelt, ist weder das Bundesministeriengesetz noch das Auskunftspflichtgesetz als Rechtsgrundlage heranzuziehen. Vielmehr bewegt sich dieser Vorgang nicht im öffentlichen, sondern im privaten Bereich. Was die Verwendung von veröffentlichten Daten betrifft, so ist festzuhalten, dass zwischen den veröffentlichten Daten und den verwendeten Adressdaten Unterschiede bestehen.

Es liegt daher der Verdacht nahe, dass das Personenkomitee als Auftraggeber (und daher voll Verantwortlicher) die Adressdaten zugekauft hat und entgegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 keine DVR-Nummer ausgewiesen hat.

Dazu kommt verschärfend, dass gem. § 24 der Auftraggeber einer Datenanwendung Informationspflichten hat und er sogar bei meldepflichtigen Datenanwendungen in Mitteilungen an Betroffene die Registernummer angeben muss.

Noch bedenklicher wäre der Vorgang, wenn diese Daten von einer gesetzlichen Interessensvertretung einem privaten Personenkomitee zur Verfügung gestellt wurden. Diesfalls hätte nämlich auch die Interessensvertretung außerhalb ihres Aufgabengebietes und daher rechtswidrig gehandelt.

Aus all dem Gesagten folgt, dass das Personenkomitee „Wir für Österreich – Wir für Benita“ ein besonders sensibles Gesetz, nämlich jenes, das das Grundrecht auf Datenschutz in Österreich umsetzt, nicht in dem Ausmaß ernst nimmt, wie es dem Zweck des Personenkomitees, nämlich der Unterstützung der Bewerbung einer Person für die Funktion des Bundespräsidenten entsprechen würde.

Gerade dieses Amt hat die Aufgabe, jede Rechtsverpflichtung vollinhaltlich umzusetzen und in Sachverhalten, die mehrere Auslegungen zulassen, jene zu wählen, die den Geboten der Grundrechte, des Rechtsstaates und der Transparenz entsprechen.

Insbesondere ist zu fordern, dass bei wahlwerbenden Aktivitäten jede Staatsbürgerin und jeder Staatsbürger das Recht hat, vom Auftraggeber dieser Wahlaktivität rasch und unbürokratisch die Auskunft zu erhalten, woher der Auftraggeber diese Daten hat, ob er sie selbst verarbeitet hat oder ob er sie zugekauft hat und wenn ja, von wem.

Die unterzeichneten Bundesräte richten daher an den Bundeskanzler nachstehende

Anfrage:

1. Entspricht die Bewerbung einer Person für die Funktion des Bundespräsidenten durch ein privates Personenkomitee (die überparteiliche Personen-Initiative „Wir für Österreich – Wir für Benita“, 1010 Wien, Parkring 12/1/32, Impressum: Wir für Österreich) der Standardanwendung gem. Datenschutzgesetz SA029, Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit durch öffentliche Funktionsträger und deren Geschäftsapparat?
2. Wie begründen Sie diese Antwort?
3. Vertreten Sie als Bundeskanzler und als der in Österreich für den Datenschutz zuständige Ressortchef auch die Meinung des anfragestellenden Bundesrates, dass gerade bei politischen Werbungen DVR-Nummern verwendet werden sollen, um den Adressaten die Recherche zu erleichtern, woher die wahlwerbende Einrichtung die Daten der Adressaten bezogen hat?
4. Sind Sie bereit, eine Initiative zu setzen, dass sämtliche politische Werbeinitiativen vom Auftraggeber mit einer DVR-Nummer zu versehen sind, um das vorgenannte Ziel für die Adressaten solcher Werbungen zu gewährleisten?
5. Wie beurteilen Sie als für den Datenschutz zuständiger Ressortchef den Sachverhalt rechtlich, wenn diese Adressdaten von einer gesetzlichen Interessensvertretung dem genannten Personenkomitee zur Verfügung gestellt wurden?
6. Wäre es rechtlich zulässig, dass das Personenkomitee diese Daten aus dem Vereinsregister beziehen kann?
Wenn ja, wie würden Sie dies im Detail begründen?


